

den Dienst ein wenig erlernt haben, und neue Bürger haben dieselben Kosten und dieselbe Zeit und Mühe für eine gleich kurze Dienstzeit aufzuwenden.

Endlich ist es

- 5.) keine geringe Beschwerde, die §. 13. des Mandats den städtischen Kammereien oder Commun-Cassen in der Verbindlichkeit auflegt, das Feuer- und Seiten-Gewehr so wie die Bandeliere und Patronaschen für die Bürgergarden anzuschaffen.

Diese Anschaffung beträgt für jeden Mann wenigstens 10 bis 12 Thaler, erfordert mithin bei einer Stärke von 150 Mann die Aufbringung einer Summe von 1500 bis 2000 Thaler, eine für viele städtische Kammereien und Commun-Cassen wahrhaft drückende und kaum zu erschwingende Last.

Allen diesen Beschwerden und Nachtheilen, die nach den örtlichen Verhältnissen, und nach Maaßgabe des Verfahrens, welches hierunter beobachtet wird, für die Städte bald mehr bald weniger drückend sind, könnte, ohne allen Nachtheil für den eigentlichen Zweck der Bürgergarden leicht abgeholfen werden,

wenn den städtischen Obrigkeiten nachgelassen würde, unbeschadet der allgemeinen Verbindlichkeit neuer Bürger zum Eintritt in die Bürgergarden, und unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften über das Bestehen, die Stärke, den Dienst und die übrige Einrichtung derselben, bei Vollziehung des Gesetzes solche Modalitäten und Bestimmungen zu treffen, wie sie nach den Orts-Verhältnissen zur Erreichung des Hauptzwecks und zur Erleichterung der Bürgerschaften am geeignetsten befunden werden.

Diese Modalitäten könnten vornehmlich in dem Prinzip der Stellvertretung, in der Annahme von Freiwilligen, besonders aus den zum Dienst der Bürgergarden qualifizirten Mitgliedern der Schützen-Compagnien unter 50 Jahren, in Bildung von Actio- und Reserve-Classen, in Bestimmung von Eintritts-Äquivalenten für diejenigen, deren Verhältnisse den persönlichen Eintritt nicht gestatten, und die deshalb von letzterem nach dem Ermessen der Obrigkeit dispensirt werden, in der dadurch möglich werdenden Begründung einer Casse, aus welcher sowohl die Uniform für unbemittelte Bürger angeschafft, als auch der übrige Aufwand für Armirung und sonst bestritten werden könnte u. a. m.

Durch das Vorbemerkte dürfte der Antrag auf eine Revision und Abänderung des Mandats vom 22sten März 1828. die Errichtung von Bürgergarden betr. in dem obigen Sinne, und so, daß dabei den städtischen Obrigkeiten, wie die ritterschaftlichen Curien, jedoch ohne Beitritt der Städte, voraussetzen, unter fortdauernder Obergewalt der Amtshauptleute, die Modalität und specielle Einrichtung überlassen bliebe,